



# EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ZINKREINIGER**

Druckdatum: 10.08.20 überarbeitet: 07.08.2020 Version:08 (ersetzt Version 07 vom 11.03.2019) 1 von 20

---

## 01. BEZEICHNUNG DES STOFFES/DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

### Produktinformation

<b>1.1 Produktidentifikator:</b>	GEIGER Zinkreiniger Gebrauchsfertig 500ml
<b>1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:</b>	Reiniger zur Entfettung und Vorbehandlung von vorzugsweise verzinkten Teilen/Flächen
<b>1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt:</b>	<b>GEIGER Chemie GmbH</b> Jahnstrasse 46 D 78234 Engen
Auskunftsgebender Bereich:	Telefon: 07733/9931-0                      Telefax: 07733/9931-30 E-Mail: <a href="mailto:info@geiger-chemie.de">info@geiger-chemie.de</a>
Notfallauskunft:	Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin), Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin
<b>1.4 Notrufnummer Deutschland:</b>	GÖG Beratungs GmbH, Stubenring 6, A-1010 Wien 030/19240 Beratung in Deutsch und Englisch
<b>Notrufnummer Österreich:</b>	+43 1 406 43 43

---

## 2. MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

#### Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS

Kein Gefahrstoff im Sinne der Richtlinie

#### Einstufung nach EU-Richtlinien 67/548/EWG der 1999/45/EG

Kein Gefahrstoff im Sinne der Richtlinie

### 2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse/Kategorie:	keine
Symbol:	kein
Signalwort:	nicht anwendbar
Gefahrenhinweise:	keine
Sicherheitshinweise:	keine



# EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ZINKREINIGER**

Druckdatum: 10.08.20 überarbeitet: 07.08.2020 Version:08 (ersetzt Version 07 vom 11.03.2019) 2 von 20

**Gefahrenbestimmende(n) Komponente zur Etikettierung:** nicht anwendbar

## 2.3 Sonstige Gefahren

Enthält Stoffe mit reizenden Eigenschaften für die Augen.

## 3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1 Stoffe

Bei dem Stoff handelt es sich um ein Gemisch.

### 3.2 Gemische

Wässrige, alkalische Lösung anionischer und nichtanionischer Tenside, Phosphat und Hilfsmittel.

#### \*Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr./ EG-Nr./ Reach-Nr.	Chemische Bezeichnung	Konzentration [%]	67/548/EWG oder 1999/45/EG	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
1310-58-3/ 215-181-3/ *01-2119487136-33-xxxx	Kaliumhydroxid	< 0,2	C, R35	*Gefahr: Met. Corr. 1, H290 Acut. Tox. 4, H302 Skin.Corr. 1 A, H314 Eye Dam. 1, H318
*68439-50-9/ 932-106-6	Fettalkohol C 12-14, ethoxyliert	< 0,25	Xn, Xi R22-41	*Gefahr: Eye Dam.1, H318 Acute Tox.4, H302 Aqua. Chron.3, H412
*121617-08-1/ 939-464-2/ 01-2119971970-28- 0001	Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate Verbindungen mit Triethanolamin	< 0,5	Xi R38-41	*Gefahr: Skin. Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318

## 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

<b>Allgemeine Hinweise:</b>	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicherheitsblatt vorzeigen).
<b>Hinweise für den Arzt:</b>	Es liegen keine Hinweise für den Arzt vor.
<b>Einatmen:</b>	Personen nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten an die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
<b>Hautkontakt:</b>	Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.
<b>Augenkontakt:</b>	Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ZINKREINIGER**

Druckdatum: 10.08.20 überarbeitet: 07.08.2020 Version:08 (ersetzt Version 07 vom 11.03.2019) 3 von 20

**Verschlucken:** Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandelt

---

## 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Produkt brennt nicht, auf Umgebung abstimmen: CO<sub>2</sub>, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasserstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Im Brandfall können gefährliche Dämpfe entstehen.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

---

## 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Für angemessene Lüftung sorgen. Siehe auch Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Dämpfe nicht einatmen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geben. Keine Neutralisationsversuche unternehmen. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

---

## 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ZINKREINIGER**

Druckdatum: 10.08.20 überarbeitet: 07.08.2020 Version:08 (ersetzt Version 07 vom 11.03.2019) 4 von 20

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumlufte sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden.

### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Im Brandfall Entstehung von gefährlichen Gasen und Dämpfen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise:

Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen. Nicht zusammen mit entzündend wirkenden Stoffen und brandfördernden Stoffen lagern. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Lagerklasse (VCI):

12 Nichtbrennbare Flüssigkeiten

### 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Reiniger zur Entfettung und Vorbehandlung von vorzugsweise verzinkten Teilen/Flächen

## 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Keine Daten verfügbar

### Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten. Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor Wiederbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Aerosol/Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

#### Atemschutz:

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden.

#### Handschutz:

Vorbeugender Hautschutz. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vo-



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ZINKREINIGER**

Druckdatum: 10.08.20

überarbeitet: 07.08.2020

Version:08 (ersetzt Version 07 vom 11.03.2019)

5 von 20

rausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.

Handschuhe aus Nitrilkautschuk Kategorie I, maximale Tragedauer 2 Stunden. \*(Wert für die Permeation  $\geq$  Level 6). Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.

### Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille

### Körperschutz:

Langärmelige Arbeitskleidung

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

## 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aggregatzustand:

flüssig

#### Farbe:

farblos

#### Geruch:

schwach

### Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

**pH-Wert:** 10,3 DIN 38 404, C5

**Dampfdruck:** keine Daten verfügbar

#### Zustandsänderungen

**Relative Dichte:** 1,1 g/cm<sup>3</sup>

**Schmelzpunkt/  
Schmelzbereich:** keine Daten verfügbar

**Wasserlöslichkeit:** mischbar

**Siedepunkt/Siedebereich:** 100 °C

**Fettlöslichkeit:** keine Daten verfügbar

**Flammpunkt:** nicht anwendbar

**Löslichkeit in organischen  
Lösungsmitteln:** keine Daten verfügbar

**Entzündlichkeit:** Produkt ist nicht entzündlich

**Viskosität, Auslaufzeit:** keine Daten verfügbar

**Explosionsgefahr:** nicht anwendbar

**Dampfdichte:** keine Daten verfügbar

**Explosionsgrenzen:** nicht anwendbar

**Verdampfungs-  
geschwindigkeit:** keine Daten verfügbar

**Zündtemperatur:** nicht anwendbar

**Lösemittelgehalt:** nicht anwendbar

Geiger Chemie GmbH

**Geiger ZINKREINIGER**



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ZINKREINIGER**

Druckdatum: 10.08.20 überarbeitet: 07.08.2020 Version:08 (ersetzt Version 07 vom 11.03.2019) 6 von 20

**Brandfördernde Eigenschaften:** nicht anwendbar **Festkörperanteil:** keine Daten verfügbar

### 9.2 Sonstige Angaben

Keine Angaben vorhanden

## 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

**10.1 Reaktivität:** Starke Säuren  
**10.2. Chemische Stabilität:** Keine Daten verfügbar  
**10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:** Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.  
**10.4 Zu vermeidende Bedingungen:** Keine  
**10.5 Zu vermeidende Stoffe:** Starke Säuren  
**10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:** Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

## 11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

### \*11.1 Angaben zu toxikologische Wirkungen

**\*Akute orale Toxizität:** Kaliumhydroxid: LD50 = 273 mg/kg  
Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): LD50 > 300-2000 mg/kg  
Benzolsulfonsäure C10-13: LD50 > 2000 mg/kg

**\*Akute inhalative Toxizität:** Kaliumhydroxid: nicht verfügbar  
Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): nicht verfügbar  
Benzolsulfonsäure C10-13:nicht relevant

**\*Akute dermale Toxizität:** Kaliumhydroxid: nicht verfügbar  
Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): LD50 (Kaninchen) > 2000 mg/kg  
Benzolsulfonsäure C10-13: LD50 > 2000 mg/kg

**Ätz-/Reizwirkung auf der Haut:** Reizende Wirkung auf Haut und Schleimhäute möglich.

**Schwere Augenschädigung/-reizung:** Reizende Wirkung am Auge möglich

**Sensibilisierung der Atemwege/Haut:** Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

**Keimzell-Mutagenität:** Nicht getestet

**Karzinogenität:** Nicht getestet



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ZINKREINIGER**

Druckdatum: 10.08.20 überarbeitet: 07.08.2020 Version:08 (ersetzt Version 07 vom 11.03.2019) 7 von 20

---

<b>Reproduktionstoxizität:</b>	Nicht getestet
<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität einmaliger Exposition:</b>	Nicht getestet
<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität wiederholter Exposition:</b>	Nicht getestet
<b>Aspirationsgefahr:</b>	Keine Daten verfügbar

---

## 12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

\*Für die Zubereitung liegen zum Teil keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die ökotoxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

### 12.1 Toxizität

*Fisch-Toxizität:	Kaliumhydroxid: LC50 (24h) = 80 mg/l Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): LC 50 (Karpfen) > 1mg/l Benzolsulfonsäure C10-13: LC50 (96h) > 1-10 mg/l
*Algentoxizität:	Kaliumhydroxid: LC50 (96 h, Wasserorganismen) = 10-100 mg/l Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): EC50 (72 h) > 1 mg/l Benzolsulfonsäure C10-13: nicht verfügbar
*Daphnientoxizität:	Kaliumhydroxid: nicht verfügbar Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): EC50 > 1 mg/l Benzolsulfonsäure C10-13: EC50 (48 h) > 10-100 mg/l
*Bakterientoxizität:	Kaliumhydroxid: nicht verfügbar Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): EC50 (Belebtschlamm) = 140 mg/l Benzolsulfonsäure C10-13: EC10 (18h) = 50 mg/l

<b>12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:</b>	Der Abbau beträgt nach 28 Tagen 75%. Das Produkt ist „leicht biologisch abbaubar“. Geprüft nach OECD 301E, modifizierter Screening Test
--	---

<b>12.3 Bioakkumulationspotential:</b>	Keine Daten vorhanden.
--	------------------------

<b>12.4 Mobilität:</b>	Keine Daten vorhanden.
------------------------	------------------------

<b>12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:</b>	Keine Daten vorhanden.
---	------------------------

<b>12.6 Andere schädliche Wirkungen:</b>	Keine Daten vorhanden.
--	------------------------

<b>12.7. Bemerkungen</b>	Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
--------------------------	---

---



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ZINKREINIGER**

Druckdatum: 10.08.20 überarbeitet: 07.08.2020 Version:08 (ersetzt Version 07 vom 11.03.2019) 8 von 20

---

### 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

<b>Produkt:</b>	Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich.
<b>Verpackungen:</b>	Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.
<b>Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt:</b>	070601 wässrige Waschflüssigkeit und Mutterlauge (AVV und 2000/532/EG)

---

### 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne der Vorschriften

<b>14.1 UN-Nummer:</b>	Nicht anwendbar
<b>14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:</b>	Nicht anwendbar
<b>14.3 Transportgefahrenklassen:</b>	Nicht anwendbar
<b>14.4 Verpackungsgruppe:</b>	Nicht anwendbar
<b>14.5 Umweltgefahren:</b>	Nicht anwendbar
<b>14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:</b>	Nicht anwendbar
<b>14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code</b>	Nicht anwendbar

---

### 15. RECHTSVORSCHRIFTEEN

#### 15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Biozid-Richtlinie(98/8/EG):	Nicht anwendbar
Registriernummer BAuA:	Nicht anwendbar
EG-Detergenzienverordnung (648/2004):	Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung über Detergenzien festgelegt sind. Unter 5% Seife Unter 5% nichtionische Tenside Unter 5% Phosphate 5 bis 15% anionische Tenside Duftstoffe
Richtlinie 1999/13/EG:	Nicht relevant





## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ZINKREINIGER**

Druckdatum: 10.08.20 überarbeitet: 07.08.2020 Version:08 (ersetzt Version 07 vom 11.03.2019) 9 von 20

### Nationale Rechtsvorschriften

Wassergefährdungsklasse:	1 – schwach wassergefährdend Einstufung gemäß VwVwS vom 17.Mai 1999, Anhang 4
GISBAU:	Keine Zuordnung möglich.
Andere Vorschriften:	Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG, MuSchRIV), Gefahrstoffverordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG
<b>15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung</b>	Der Stoff wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

### 16. SONSTIGE ANGABEN

**\*Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird**

**\*Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:**

<b>*Gefahrenhinweise:</b>	H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden H315 Verursacht Hautreizungen H318 Verursacht schwere Augenschäden H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
---------------------------	---

### EG-Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG:

R22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
R35	Verursacht schwere Verätzungen
R38	Reizt die Haut
R41	Gefahr ernster Augenschäden

### Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Sicherheitsdatenblatt überarbeitet am: 25.04.2016

\*geändert gegenüber vorheriger Version.

Empfohlene Beschränkung der Anwendung: Verwendung durch qualifizierte Personen.

Quellen der wichtigsten Daten zur Erstellung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes: Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurde jeweils den letztgültigen Sicherheitsdatenblättern des Vorlieferanten entnommen.

**Die Angaben in diesen Sicherheitsblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen**



## **EG – Sicherheitsdatenblatt**

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ZINKREINIGER**

Druckdatum: 10.08.20 überarbeitet: 07.08.2020 Version:08 (ersetzt Version 07 vom 11.03.2019) 10 von 20

---

**sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.**



# EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ZINKREINIGER**

Druckdatum: 10.08.20 überarbeitet: 07.08.2020 Version:08 (ersetzt Version 07 vom 11.03.2019) 11 von 20

## 01. BEZEICHNUNG DES STOFFES/DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

### Produktinformation

<b>1.1 Produktidentifikator:</b>	GEIGER Zinkreiniger Konzentrat 1000ml, 5 Liter, 10 Liter
<b>1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:</b>	Reiniger zur Entfettung und Vorbehandlung von vorzugsweise verzinkten Teilen/Flächen
<b>1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt:</b>	<b>GEIGER Chemie GmbH</b> Jahnstrasse 46 D 78234 Engen
Auskunftsgebender Bereich:	Telefon: 07733/9931-0                      Telefax: 07733/9931-30 E-Mail: <a href="mailto:info@geiger-chemie.de">info@geiger-chemie.de</a>
Notfallauskunft:	Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin), Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin  GÖG Beratungs GmbH, Stubenring 6, A-1010 Wien
<b>1.4 Notrufnummer Deutschland:</b>	030/19240 Beratung in Deutsch und Englisch
<b>Notrufnummer Österreich:</b>	+43 1 406 43 43

## 2. MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

#### Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS

Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kat. 2, H319 Verursacht schwere Augenreizung

### 2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

**Gefahrenbestimmende(n) Komponente zur Etikettierung:** Alkylbenzolsulfonat, Fettalkohol C 12-14, ethoxyliert, Kaliumhydroxid

Gefahrenklasse/Kategorie: Schwere Augenschädigung/Augenreizung/2

Symbol:



Signalwort:

Achtung

Gefahrenhinweise:

H319 Verursacht schwere Augenreizung

Sicherheitshinweise:

P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.  
P305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten

Geiger Chemie GmbH

**Geiger ZINKREINIGER**



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ZINKREINIGER**

Druckdatum: 10.08.20 überarbeitet: 07.08.2020 Version:08 (ersetzt Version 07 vom 11.03.2019) 12 von 20

lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

### 2.3 Sonstige Gefahren

keine

## 3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1 Stoffe

Bei dem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

### 3.2 Gemische

Wässrige, alkalische Lösung anionischer und nichtanionischer Tenside, Phosphat und Hilfsmittel.

### Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr./ EG-Nr./ Index-Nr.	Chemische Bezeichnung	Konzentration [%]	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
1310-58-3/ 215-181-3/ 01-2119487136-33-xxxx	Kaliumhydroxid	< 0,5	Gefahr: Met. Corr. 1, H290 Acut. Tox. 4, H302 Skin.Corr. 1 A, H314 Eye Dam. 1, H318
68439-50-9/ 932-106-6	Fettalkohol C 12-14, ethoxyliert	< 1,5	Gefahr: Eye Dam.1, H318 Acute Tox.4, H302 Aqua. Chron.3, H412
121617-08-1 939-464-2 01-2119971970-28-0001	Alkylbenzolsulfonat	< 1,5	Gefahr: Skin Corr. 1C H314 Eye Dam. 1 H318 Chron. Aqua. Tox. 3 H412

## 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise:

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicherheitsblatt vorzeigen).

#### Hinweise für den Arzt:

Es liegen keine Hinweise für den Arzt vor.

#### Einatmen:

Personen nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten an die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

#### Hautkontakt:

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ZINKREINIGER**

Druckdatum: 10.08.20 überarbeitet: 07.08.2020 Version:08 (ersetzt Version 07 vom 11.03.2019) 13 von 20

---

**Augenkontakt:** Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.

**Verschlucken:** Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandelt

---

## 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Produkt brennt nicht, auf Umgebung abstimmen: CO<sub>2</sub>, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

**5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:** Im Brandfall können gefährliche Brandgase (Kohlenmonoxid, Stickoxide) entstehen.

**5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:** Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

---

## 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren** Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Für angemessene Lüftung sorgen. Siehe auch Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.

**6.2 Umweltschutzmaßnahmen** Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

**6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:** Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geben. Keine Neutralisationsversuche unternehmen. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ZINKREINIGER**

Druckdatum: 10.08.20 überarbeitet: 07.08.2020 Version:08 (ersetzt Version 07 vom 11.03.2019) 14 von 20

---

**6.4 Verweis auf andere Abschnitte:** Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

---

## 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumlufte sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.  
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.  
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.  
Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.

### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Im Brandfall Entstehung gefährlicher Brandgase und Dämpfe.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.  
Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit entzündend wirkenden Stoffen und brandfördernden Stoffen lagern. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510):

12 Nichtbrennbare Flüssigkeiten

### 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Reiniger zur Entfettung und Vorbehandlung von vorzugsweise verzinkten Teilen/Flächen.

---

## 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Keine Daten verfügbar

### Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten.  
Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor Wiederverbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite.  
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.  
Aerosol/Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

#### Atemschutz:

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden.



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ZINKREINIGER**

Druckdatum: 10.08.20 überarbeitet: 07.08.2020 Version:08 (ersetzt Version 07 vom 11.03.2019) 15 von 20

---

<b>Handschutz:</b>	<p>Vorbeugender Hautschutz. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.</p> <p>Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.</p> <p>Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.</p> <p>Handschuhe aus Nitrilkautschuk Kategorie I, maximale Tragedauer 2 Stunden (Wert für die Permeation <math>\geq</math> Level 6). Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.</p>
<b>Augenschutz:</b>	Dicht schließende Schutzbrille
<b>Körperschutz:</b>	Langärmelige Arbeitskleidung Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.
<b>Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:</b>	Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

---

## 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<b>Aggregatzustand:</b>	flüssig
<b>Farbe:</b>	farblos
<b>Geruch:</b>	schwach

### Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

<b>pH-Wert:</b> 10,3	DIN 38 404, C5	<b>Dampfdruck:</b>	keine Daten verfügbar
<b>Zustandsänderungen</b>		<b>Relative Dichte:</b>	1,1 g/cm <sup>3</sup>
<b>Schmelzpunkt/ Schmelzbereich:</b>	keine Daten verfügbar	<b>Wasserlöslichkeit:</b>	mischbar
<b>Siedepunkt/Siedebereich:</b>	100 °C	<b>Fettlöslichkeit:</b>	keine Daten verfügbar
<b>Flammpunkt:</b>	nicht anwendbar	<b>Löslichkeit in organischen Lösungsmitteln:</b>	keine Daten verfügbar
<b>Entzündlichkeit:</b>	Produkt ist nicht entzündlich	<b>Viskosität, Auslaufzeit:</b>	keine Daten verfügbar



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ZINKREINIGER**

Druckdatum: 10.08.20

überarbeitet: 07.08.2020

Version:08 (ersetzt Version 07 vom 11.03.2019)

16 von 20

---

<b>Explosionsgefahr:</b>	nicht anwendbar	<b>Dampfdichte:</b>	keine Daten verfügbar
<b>Explosionsgrenzen:</b>	nicht anwendbar	<b>Verdampfungs- geschwindigkeit:</b>	keine Daten verfügbar
<b>Zündtemperatur:</b>	nicht anwendbar	<b>Lösemittelgehalt:</b>	nicht anwendbar
<b>Brandfördernde Eigenschaften:</b>	nicht anwendbar	<b>Festkörperanteil:</b>	keine Daten verfügbar

### 9.2 Sonstige Angaben

Keine Angaben vorhanden

---

## 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

<b>10.1 Reaktivität:</b>	Starke Säuren
<b>10.2. Chemische Stabilität:</b>	Keine Daten verfügbar
<b>10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:</b>	Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
<b>10.4 Zu vermeidende Bedingungen:</b>	Keine
<b>10.5 Zu vermeidende Stoffe:</b>	Starke Säuren
<b>10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:</b>	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

---

## 11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

### 11.1 Angaben zu toxikologische Wirkungen

<b>Akute orale Toxizität:</b>	Kaliumhydroxid: LD50 = 273 mg/kg Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): LD50 > 300-2000 mg/kg Alkylbenzolsulfonat : LD50 > 2000 mg/kg
<b>Akute inhalative Toxizität:</b>	Kaliumhydroxid: nicht verfügbar Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): nicht verfügbar B Alkylbenzolsulfonat :nicht relevant
<b>Akute dermale Toxizität:</b>	Kaliumhydroxid: nicht verfügbar Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): LD50 (Kaninchen) > 2000 mg/kg Alkylbenzolsulfonat: LD50 > 2000 mg/kg
<b>Ätz-/Reizwirkung auf der Haut:</b>	Reizende Wirkung auf Haut und Schleimhäute möglich.
<b>Schwere Augenschädigung/-reizung:</b>	Reizende Wirkung am Auge.
<b>Sensibilisierung der Atemwege/Haut:</b>	Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.





## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ZINKREINIGER**

Druckdatum: 10.08.20 überarbeitet: 07.08.2020 Version:08 (ersetzt Version 07 vom 11.03.2019) 17 von 20

---

<b>Keimzell-Mutagenität:</b>	Nicht getestet
<b>Karzinogenität:</b>	Nicht getestet
<b>Reproduktionstoxizität:</b>	Nicht getestet
<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität einmaliger Exposition:</b>	Nicht getestet
<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität wiederholter Exposition:</b>	Nicht getestet
<b>Aspirationsgefahr:</b>	Keine Daten verfügbar

---

## 12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

Für die Zubereitung liegen zum Teil keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die ökotoxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

### 12.1 Toxizität

<b>Fisch-Toxizität:</b>	Kaliumhydroxid: LC50 (24h) = 80 mg/l Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): LC 50 (Karpfen) > 1mg/l Alkylbenzolsulfonat: LC50 (96h) > 1-10 mg/l
<b>Algentoxizität:</b>	Kaliumhydroxid: LC50 (96 h, Wasserorganismen) = 10-100 mg/l Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): EC50 (72 h) > 1 mg/l Alkylbenzolsulfonat: nicht verfügbar
<b>Daphnientoxizität:</b>	Kaliumhydroxid: nicht verfügbar Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): EC50 > 1 mg/l Alkylbenzolsulfonat: EC50 (48 h) > 10-100 mg/l
<b>Bakterientoxizität:</b>	Kaliumhydroxid: nicht verfügbar Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): EC50 (Belebtschlamm) = 140 mg/l Alkylbenzolsulfonat: EC10 (18h) = 50 mg/l
<b>12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:</b>	Der Abbau beträgt nach 28 Tagen 75%. Das Produkt ist „leicht biologisch abbaubar“. Geprüft nach OECD 301E, modifizierter Screening Test
<b>12.3 Bioakkumulationspotential:</b>	Keine Daten vorhanden.
<b>12.4 Mobilität:</b>	Keine Daten vorhanden.
<b>12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:</b>	Keine Daten vorhanden.
<b>12.6 Andere schädliche Wirkungen:</b>	Keine Daten vorhanden.

---



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ZINKREINIGER**

Druckdatum: 10.08.20 überarbeitet: 07.08.2020 Version:08 (ersetzt Version 07 vom 11.03.2019) 18 von 20

---

**12.7. Bemerkungen** Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

---

### 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

**Produkt:** Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich.

**Verpackungen:** Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.

**Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt:** 070601 wässrige Waschflüssigkeit und Mutterlauge (AVV und 2000/532/EG)

---

### 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne der Vorschriften

<b>14.1 UN-Nummer:</b>	Nicht anwendbar
<b>14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:</b>	Nicht anwendbar
<b>14.3 Transportgefahrenklassen:</b>	Nicht anwendbar
<b>14.4 Verpackungsgruppe:</b>	Nicht anwendbar
<b>14.5 Umweltgefahren:</b>	Nicht anwendbar
<b>14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:</b>	Nicht anwendbar
<b>14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code</b>	Nicht anwendbar

---

### 15. RECHTSVORSCHRIFTEEN

#### 15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Biozid-Richtlinie(98/8/EG): Nicht anwendbar

Registriernummer BAuA: Nicht anwendbar

EG-Detergenzienverordnung (648/2004): Die in dieser Zubereitung enthaltenden Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung über Detergenzien festgelegt sind.

Unter 5%	Seife
Unter 5%	nichtionische Tenside
Unter 5%	Phosphate
5 bis 15%	anionische Tenside
	Duftstoffe

Richtlinie 1999/13/EG: Nicht relevant



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ZINKREINIGER**

Druckdatum: 10.08.20 überarbeitet: 07.08.2020 Version:08 (ersetzt Version 07 vom 11.03.2019) 19 von 20

---

### Nationale Rechtsvorschriften

Wassergefährdungsklasse:	1 – schwach wassergefährdend Einstufung gemäß AwSV
GISBAU:	Keine Zuordnung möglich.
Andere Vorschriften:	Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG, MuSchRIV), Gefahrstoffverordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG
<b>15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung</b>	Das Produkt wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

---

## 16. SONSTIGE ANGABEN

### Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

#### Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

<b>Gefahrenhinweise:</b>	H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden H315 Verursacht Hautreizungen H318 Verursacht schwere Augenschäden H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
--------------------------	---

### Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Sicherheitsdatenblatt überarbeitet am: **07.08.2020**

Änderungen gegenüber vorheriger Version sind grau hinterlegt.

Empfohlene Beschränkung der Anwendung: Verwendung durch qualifizierte Personen.

Quellen der wichtigsten Daten zur Erstellung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes: Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurde jeweils den letztgültigen Sicherheitsdatenblättern des Vorlieferanten entnommen.

**Die Angaben in diesen Sicherheitsblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.**

### Abkürzungen und Akronyme

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ZINKREINIGER**

Druckdatum: 10.08.20

überarbeitet: 07.08.2020

Version:08 (ersetzt Version 07 vom 11.03.2019)

20 von 20

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

ATE Schätzwert Akuter Toxizität

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BAT Biologische Arbeitsplatztoleranz

BGW Biologischer grenzwert

CAS Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

CMR Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)

EC50/ED50 Mittlere effektive Konzentration/Dosis

EG-Nr. EG-Nummern sind eine wichtige Ordnungskategorie des Europäischen Chemikalienrechts

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)

ELINCS European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben

GISBAU Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU

GÖG Gesundheit Österreich GmbH

IBC-Code Der International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk (IBC-Code) ist eine internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt.

Index-Nr. die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code

KZW Kurzzeitwert

LC/LD50 Mittlere letale Konzentration/Dosis

LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "MarinePollutant")

ppm parts per million (Teile pro Million)

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

SMW Schichtmittelwert

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

TRGS 903 Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvB very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)